

## MEHR ERFAHREN

Lassen Sie sich beraten! Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin beantwortet Ihre Fragen zur Fortbildungs- und Nachweispflicht und unterstützt Sie bei der Auswahl geeigneter Angebote.

Links und Infos zum Fortbildungsnachweis, die Fortbildungs- und Praktikumsordnung und weitere Dokumente finden Sie auf [ak-berlin.de](http://ak-berlin.de).

### WICHTIG FÜR BÜROINHABER UND -INHABERINNEN

#### **Zählen die Fortbildungen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich mit?**

Nein. Die Nachweispflicht ist an die Person des Mitglieds gebunden. Nachweise von Personen, die im Büro mitarbeiten, reichen also nicht aus.

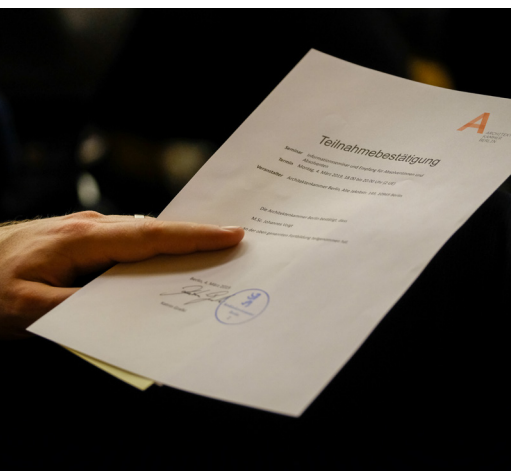
#### **Gilt auch eine bürointerne Schulung als Fortbildung?**

Wer so etwas plant, sollte das Konzept an die Geschäftsstelle schicken. Die Kammer prüft gerne, ob die Veranstaltung anerkannt werden kann.

### WICHTIG FÜR ANGESTELLTE

#### **Muss ich für die Fortbildung meine Freizeit opfern?**

Nein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Berlin haben laut Berliner Bildungsurlaubsgesetz Anspruch auf bezahlte Freistellung, wenn sie an anerkannten Veranstaltungen – und dazu zählen die Angebote der Architektenkammer Berlin – teilnehmen. Für Büros mit weniger als zehn Beschäftigten sieht das Gesetz dabei Sonderregelungen vor. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gelten die Regelungen von Bund und Land zum Sonderurlaub.



© Till Budde

ARCHITEKTEN  
KAMMER  
BERLIN



© Erik-Jan Ouwerkerk

ARCHITEKTEN  
KAMMER  
BERLIN

ALTE JAKOBSTRASSE 149  
10969 BERLIN

T 030.293307-0  
F 030.293307-16

KAMMER@AK-BERLIN.DE  
WWW.AK-BERLIN.DE

# FORT- UND WEITER- BILDUNG IM BERUF

WAS SIE ALS MITGLIED  
WISSEN SOLLTEN

Stand: September 2019



## 8 X 45 MINUTEN

Fortbildung ist Pflicht. Das gilt, seit es die Architektenkammer Berlin gibt. Neu ist: Ab 2018 muss jedes Mitglied auf Anfrage belegen können, dass und in welchem Umfang er oder sie dieser Pflicht nachkommt. So will es die Fortbildungs- und Praktikumsordnung. Sie ist am 16. Februar 2018 in Kraft getreten und legt acht Fortbildungseinheiten à 45 Minuten im Jahr als Mindestanforderung fest. Wie Sie der Nachweispflicht nachkommen und was es zu beachten gilt, erläutert dieses Faltblatt.

### Warum überhaupt eine Nachweispflicht?

Nicht nur die Gesellschaft wird immer komplexer. Auch unser Fachwissen wächst dynamisch. Gesetze und Regeln, Normen und der Stand der Technik ändern sich in immer kürzeren Zyklen. Das macht lebenslanges Lernen zum Gebot der Stunde – und zur klug investierten Zeit.

In den meisten Länderkammern und in anderen freien Berufen (wie Medizin, Pharmazie oder Ingenieurwesen) ist es deshalb längst Pflicht nachzuweisen, dass man sich kontinuierlich fortbildet.

Die weitaus meisten Kolleginnen und Kollegen achten ohnehin darauf. Für sie hat die Nachweispflicht deshalb kaum Auswirkungen, außer, dass sie zukünftig die Belege dafür sammeln und dokumentieren müssen.

### Wem nutzt der Nachweis?

- Die testierte Fortbildung schützt Verbraucherinnen und Verbraucher auf einem Markt, den Nichtfachleute kaum mehr durchschauen.
- Sie fördert die Qualität der Berufsausübung und kommt so der Allgemeinheit zugute.
- Der Nachweis ist Baustein einer positiven Außendarstellung unseres Berufsstandes.
- Zugleich signalisiert er der Politik, dass Titelschutz und Honorarordnung ihre Berechtigung haben.
- Vor allem aber schützt die nachgewiesene Fortbildung uns selbst. Als Fachleute aus Architektur, Stadtplanung, Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur tragen wir große gesellschaftliche Verantwortung – und ein hohes persönliches Haftungsrisiko. Fortbildung kann dieses Risiko verringern.

### Wer muss sich fortbilden?

Jedes Mitglied – ob freischaffend oder baugewerblich tätig, angestellt oder beamtet. Auch die Fachrichtung spielt keine Rolle: Die Pflicht gilt für Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung gleichermaßen.

### Was, wenn ich den Beruf eine Weile nicht oder andernorts ausübe?

Wer in Elternzeit ist, vorübergehend keine Berufseinkünfte erzielt und auch, wer im Ausland lebt und arbeitet, muss sich dennoch fortbilden und das auch nachweisen.

### Gibt es Ausnahmen?

Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, in Pension oder Rente ist und auf Dauer keine Berufseinkünfte mehr bezieht, unterliegt der Pflicht nicht mehr. Auch Hochschulangehörige sind befreit.

### Kann ich mir die Themen der Fortbildung aussuchen?

Ja. Jedes Mitglied kann fachliche Angebote wählen, die zu seinen Interessen und Tätigkeiten passen.

### Ist der Zeitpunkt wichtig?

Auch da haben Sie freie Hand: Ob Sie die acht Einheiten am Stück oder einzeln absolvieren, bleibt Ihnen ebenso überlassen wie der Zeitpunkt im Kalenderjahr. Was zählt, ist die Summe.

### Welche Veranstaltungen sind möglich?

Seminare und Lehrgänge, Kongresse, Tagungen und Symposien, Fachexkursionen, Fachvorträge und sogar ein elektronisches Selbststudium mit Nachweis. Auch wenn Sie vor einem Auditorium referieren, wird diese Zeit angerechnet. Dabei ist es unerheblich, wo Sie die Lehrtätigkeit ausüben: in Berlin, in anderen Bundesländern oder im Ausland.



© Till Budde

### Ist der Fortbildungsträger relevant?

Nur in einem Punkt: Er muss tatsächlich fachliche Inhalte vermitteln. Anerkannt sind alle deutschen Architekten- und Ingenieurskammern, Hochschulen und deren Fortbildungsakademien, Verbände des Berufsstandes, behördeninterne Fortbildungsträger und gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter, deren Veranstaltungen produktneutral sind. Auf Antrag können auch andere anerkannt werden, solange bei ihren Angeboten keine Produktwerbung im Vordergrund steht.

### Wo finde ich geeignete Angebote?

Die erste Anlaufstelle ist das eigene Aus- und Fortbildungsangebot der Architektenkammer Berlin. Unter [architekten-fortbildung.de](http://architekten-fortbildung.de) können Sie Ihre Suche auf andere Länderkammern ausdehnen.

### Wie führe ich den Nachweis?

Indem Sie auf Nachfrage der Architektenkammer Berlin eine Liste der Fortbildungen einreichen, die Sie im betreffenden Jahr absolviert haben. Teilnahmeurkunden, Prüfungszeugnisse und andere Bescheinigungen müssen nur bei Bedarf nachgereicht werden. Die Kammer wird dazu jedes Jahr eine repräsentative Stichprobe unter den Mitgliedern durchführen.

### Was, wenn ich nicht auf die acht Einheiten komme?

Sie können auf Antrag fehlende Zeiten innerhalb eines halben Jahres nachholen.

### Gibt es Zuschüsse vom Staat für die Fortbildung?

Ja. Wenn Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 20.000 Euro liegt, übernimmt der Staat die Hälfte der Kosten bis maximal 500 Euro. Das gilt für Angestellte wie für Selbständige.

Mehr erfahren Sie unter [bildungspraemie.info](http://bildungspraemie.info)



© Erik-Jan Ouwerkerk